Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf („AGB-Verkauf“)

Anbieter:

Stahlbau Schwärzler GmbH
Am Schäferhof 1
D- 88316 Isny / Allgäu
T +49(0)75 62.97 65 85.0
F +49(0)75 62.97 65 85.19
stahlbau@schwaerzler.de

- im Folgenden **„Schwärzler"** genannt -

§ 1 Allgemeines/Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Schwärzler erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Schwärzler mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch **„Kunde(n)“** genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten - soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 ist - auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Für Einkäufe von Schwärzler, gleich welcher Art, gelten ausschließlich die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf (**„AEB“**), diese sind auf der Internetseite von Schwärzler unter https://www.schwaerzler.de/unternehmen/download verfügbar.

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Schwärzler ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Schwärzler auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Anwendung von Handelsusancen ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.

(3) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen Tätigkeit zugeordnet werden können. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Soweit der Kunde Unternehmer ist, gehen die besondere Regelungen dieser AGB für Unternehmer den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 2 Regelungen und Informationen zum Vertragsschluss

(1) Allgemeines: Alle Produktdarstellungen und Präsentationen von Schwärzler stellen lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an den Kunden dar (sog. „invitatio ad offerendum“), soweit sich nicht im Einzelfall ausdrücklich ein Rechtbindungswille von Schwärzler durch die Bezeichnung **„Verbindliches Angebot“** ergibt.

(2) Technische Schritte, die zum Vertragsschluss führen und zum Zustandekommen des Kaufvertrages: Eine Bestellung kann per Telefon, E-Mail, Kontaktformular, Fax oder Brief aufgegeben werden.

Hierbei erfolgt der Vertragsschluss wie folgt: Der Kunde erklärt mündlich oder schriftlich seine verbindliche Absicht, genau benannte Artikel aus dem Angebot kaufen zu wollen. Darin liegt die Absicht des Kunden zum Abschluss des Vertrages, welches Schwärzler innerhalb von fünf Tagen nach Zugang annehmen kann.

Die Annahme der Bestellung durch Schwärzler erfolgt durch Übersendung der Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware. Damit ist der Kaufvertrag geschlossen.

(3) Speicherung und Zugang zum Vertragstext. Schwärzler speichert den Vertragstext und sendet dem Kunden die Bestelldaten via Auftragsbestätigung und die Vertragsbedingungen per E-Mail zu. Damit verschafft Schwärzler dem Kunden die Möglichkeit, die Vertragsbestimmungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Ein Zugang zu den bei Schwärzler gespeicherten Vertragstexten ist nicht möglich.

(4) Zur Verfügung stehende Sprachen: Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen / Verzug und Rechtsfolgen im Fall des Verzugs

(1) Es gelten die angezeigten Preise zum Zeitpunkt der Bestellung. Verpackungs- und Versandkosten werden, soweit solche erhoben werden, zuzüglich berechnet und dem Kunden rechtzeitig angezeigt. Für den Fall der Bestellung aus dem Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ihre Bank oder Ihr Land Schwärzler nicht bekannte Kosten oder Steuern erheben, wie z.B. (Einfuhr-)Zölle oder Bearbeitungsgebühren für die Zahlung. Hierbei handelt es sich nicht um Kosten, die über Schwärzler abgeführt oder in Rechnung gestellt werden.

(2) Schwärzler akzeptiert alle angegebenen Zahlungsarten. Schwärzler stellt dem Kunden für die bestellte Ware eine Rechnung aus, die ihm in Textform spätestens mit Warenlieferung übersandt wird.

(3) Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

(4) Schwärzler behält sich für den Einzelfall das Recht vor, Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

(5) Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die vom Unternehmerkunden zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien (das sind insbesondere Rohstoffe, Werkstoffe & Verpackungsmaterial) zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 10 Prozent steigen oder fallen sollten, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen.

(6) Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, sind Zahlungen spätestens 14 Tage ab Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

(7) Der Kunde kommt spätestens mit Mahnung in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Zahlung ein Zeitpunkt kalendarisch bestimmt oder kalendarisch bestimmbar ist (z.B. X Tage ab Zugang Rechnung). Bei Entgeltforderungen kommt der Kunde im Übrigen spätestens in Verzug, wenn der Kunde nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, nur, wenn Schwärzler auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen hat. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt ein Kunde, der nicht Verbraucher ist, spätestens dreißig (30) Tage nach Fälligkeit und Empfang der Leistung von Schwärzler in Verzug.

(8) Im Falle des Verzugs sind Entgeltforderungen sowie sonstige Forderungen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Zinssätzen zu verzinsen (§ 288 BGB).

(9) Gegenüber Unternehmern hat Schwärzler im Falle des Verzugs mit einer Entgeltforderung zusätzlich zu Verzugszinsen Anspruch auf Zahlung einer Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder (sonstige) Ratenzahlung handelt. Die Verzugspauschale ist auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

(10) Gegenüber Kunden, die Verbraucher sind, erhebt Schwärzler ab der zweiten Mahnung im Hinblick auf Mahnkosten (Portokosten sowie zusätzlichen Materialaufwand) für jede weitergehende Mahnung eine Pauschale in Höhe von je EUR 3,00. Der Nachweis geringeren Schadens als der Pauschale bleibt dem Kunden vorbehalten.

(11) Schwärzler behält sich für den Einzelfall uneingeschränkt die Geltendmachung höherer vereinbarter Verzugszinsen sowie die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens vor.

§ 4 Verpackungs- und Versandkosten, Gefahrübergang

Verpackungs- und Versandkosten werden, soweit solche erhoben werden, dem Besteller rechtzeitig bekannt gegeben.

Besondere Regelungen gegenüber Unternehmern

(1) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Schwärzler noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem Schwärzler versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen von Schwärzler.

(3) Der Kunde trägt die Lagerkosten nach Gefahrübergang. Bei Lagerung durch Schwärzler betragen die Lagerkosten 0,5% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben Schwärzler sowie dem Kunden vorbehalten.

(4) Die Sendung wird von Schwärzler nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 5 Lieferung und Lieferzeiten

(1) Lieferungen erfolgen ab 88316 Isny/Allgäu, soweit nicht anders angegeben. Die Lieferung von Waren an den Kunden erfolgt durch den eigenen Zustelldienst oder durch Drittanbieter (Lieferdienste). Bei Versand per Spedition wird als Erfüllungsort "Lieferung frei Bordsteinkante" vereinbart, d.h. die Lieferung erfolgt bis vor Ihre Haustüre, ebenerdig, ohne Stufe.

(2) Von Schwärzler in Aussicht gestellte Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Teillieferungen sind möglich, wenn der Kunde

a) in unserer Widerrufsbelehrung auf diese Möglichkeit und die sich daraus ergebenden Folgen für das Widerrufsrecht hingewiesen wurde und

b) nicht erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind. Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen oder der Verkäufer sich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt.

(4) Die Kosten für Transport werden, soweit solche erhoben werden, bei Teillieferungen nur einmal berechnet.

(5) Schwärzler haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, nicht überwindbare Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, sofern und soweit Schwärzler diese Ereignisse nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Schwärzler die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Schwärzler zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch Erklärung in Textform gegenüber Schwärzler vom Vertrag zurücktreten.

(6) Schwärzler kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden –vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen Schwärzler gegenüber nicht nachkommt.

§ 6 Erfüllungsort und Abnahme, sofern der Kunde Unternehmer ist

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 88316 Isny/Allgäu soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet Schwärzler im Einzelfall darüber hinaus auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation nach vorheriger Vereinbarung zu erfolgen hat.

(2) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

a) die Lieferung und, sofern Schwärzler auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,

b) Schwärzler dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Regelung mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,

c) seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind, und

d) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines gegenüber Schwärzler angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 7 Gewährleistung / Haftung

Allgemeine Gewährleistungs- und Haftungsregelungen und Haftungsbestimmungen

(1) Es besteht die gesetzliche Gewährleistung, insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

(2) Sollte im Angebot im Einzelfall eine ausdrückliche Garantie angegeben werden, so bleibt die gesetzliche Mängelhaftung hiervon unberührt.

(3) Die Haftung von Schwärzler auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen

a) eigener vorsätzlicher oder grob fahrlässig begangener Pflichtverletzungen durch Schwärzler bzw. seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen,

b) der fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch Schwärzler bzw. seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen,

c) bei Mängeln, sofern und soweit Schwärzler hinsichtlich des Kaufgegenstands eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat oder dem Kunden einen Mangel arglistig verschwiegen hat sowie

d) in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz).

Bei Schäden aus der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das bedeutet einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder die Leistungserbringung ermöglicht oder beinhaltet, etwa die Hauptleistungspflichten, und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf), ist die Haftung von Schwärzler auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Besondere Regelungen gegenüber Unternehmern

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Schwärzler nicht eine Mängelrüge hinsichtlich

offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Schriftform zugegangen ist. Auf Verlangen von Schwärzler ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an Schwärzler zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Schwärzler die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist Schwärzler nach innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, welche Schwärzler aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Schwärzler nach ihrer Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Schwärzler bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen Schwärzler gehemmt.

(5) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt aufgrund gesonderter Individualvereinbarung sowie unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Schwärzler.

Besondere Regelungen zum Eigentumsvorbehalt gegenüber Unternehmern

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Schwärzler gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von Schwärzler an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Schwärzler. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Schwärzler.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Schwärzler als Hersteller erfolgt und Schwärzler unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Schwärzler eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Schwärzler. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt Schwärzler, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von Schwärzler an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an Schwärzler ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Schwärzler ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Schwärzler abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von Schwärzler einzuziehen. Schwärzler darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von Schwärzler hinweisen und Schwärzler hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Schwärzler die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber Schwärzler.

(8) Schwärzler wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 130 % übersteigt.

(9) Tritt Schwärzler bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Schwärzler berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 9 Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, Streitbeilegungsverfahren

Das Verfahren von Schwärzler zum Umgang mit Beschwerden entspricht den Erfordernissen der fachlichen Sorgfalt. Sollte der Kunde demnach Beschwerden vorbringen wollen, kann er dies über alle hier genannten Kommunikationsmittel und Adressen/Nummern schriftlich oder mündlich tun. Eine zeitnahe Bearbeitung wird zugesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass Schwärzler weder verpflichtet noch bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 10 Ausschluss bzw. vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts

(1) Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Kunde bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und mithin als Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handelt.

(2) Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig bei Verträgen über Dienstleistungen, wenn die vereinbarte Dienstleistung vollständig erbracht wurde und mit der Ausführung erst begonnen wurde, nachdem der Verbraucher hierzu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und bestätigt hat, dass er weiß, dass das Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung vorzeitig erlischt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt insbesondere für den bereits geschlossenen Vertrag. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung. Anderes gilt nur, wenn in diesem Fall das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellt. Dann ist der Vertrag insgesamt unwirksam.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Verbraucher, gilt die vorstehende Rechtwahl nicht, soweit dem Verbraucher dadurch der Schutz entzogen würde, der ihm durch die zwingenden Vorschriften des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In letzterem Fall gilt das Recht des Staates in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Soweit die Vereinbarung gesetzlich zulässig ist und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus sowie um Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen, in welche diese AGB einbezogen sind, das am Sitz von Schwärzler zuständige Gericht. Schwärzler steht es unberührt der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung frei, gegen den Kunden auch zum dem am Sitz des Kunden zuständige Gericht Klage zu erheben.